

Jahres, nur dreimal eine fünftägige Löhnung (mit Ausnahme des Feldlagers bei Görlitz) ausgezahlt worden sei, folglich die Petenten auf ungefähr drei Monate volle Löhnung noch zu erhalten hätten, so kann der Ausschuss, vorausgesetzt, daß der Anspruch der Petenten auf Wahrheit beruht, nicht anders, als dieses Gesuch der Petenten bei der Kammer zu befürworten. Denn vor dem Jahre 1814 besteht keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher es zu rechtfertigen wäre, derartige Löhnungsabzüge machen zu können.

In der ersten Kammer ist nur die Petition Carl Gotthelf Mauerbergers aus Wolfenstein und Genossen, in unserem Berichte die erste, in der 21. öffentlichen Sitzung am 28. Januar 1850 zur Berathung gekommen, und der Beschluß der ersten Kammer geht dahin:

die Kammer wolle sich im Vereine mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung für nachträgliche Befriedigung derjenigen erweislichen Ansprüche der Petenten, welche aus dem russischen Feldzuge herühren, verwenden, rücksichtlich der übrigen Punkte aber die Petition auf sich beruhen lassen.

Ihr Ausschuss kann, nach Erwägung aller Umstände, nichts Anderes anrathen, und empfiehlt demnach:

die zweite Kammer wolle dem Beschlusse der ersten, die Petition Carl Gotthelf Mauerbergers und Genossen betreffend, beitreten und zugleich die fünf andern obengenannten Petitionen, als dieselben Gegenstände behandelnd, mit Ausnahme des zuletzt erwähnten, in der Petition Johann Gottlieb Böhmer's und Genossen ersichtlichen Punktes, für erledigt erklären.

Was jedoch den letztgenannten Punkt in der Petition Johann Gottlieb Böhmer's und Genossen anlangt, so rath der Ausschuss der Kammer an,

im Vereine mit der ersten Kammer diesen Punkt der Staatsregierung zur Erörterung und nach Befinden zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Da jedoch die letztgenannten fünf Petitionen an beide Kammern der Volksvertretung gerichtet sind, so schlägt Ihnen Ihr Ausschuss vor,

dieselben annoch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Später ist dem Ausschusse in der 55. öffentlichen Sitzung noch die Petition Johann Christoph Jacoff's aus Dresden und sieben Genossen zugewiesen worden. Die Petenten geben darin an, daß sie sich demjenigen Theile der Mauerberger'schen Petition anschließen, welcher sich auf den russischen Feldzug bezieht. Der Ausschuss war der Ansicht, daß, was in Bezug auf diesen Theil der Mauerberger'schen Petition im Berichte gesagt sei, auch für diese Petition gelte, und rath der Kammer an, diese Petition ebenfalls als erledigt zu betrachten. Ich erlaube mir dem noch einige Worte anzufügen. Es wird vielleicht Vielen unter Ihnen, meine Herren, bekannt sein, daß unter den damals in Frankreich gewesenen Soldaten noch jetzt die Meinung verbreitet ist, als wären wirklich aus der Staatscasse damals die vollen Löhnungsbeträge ausgezahlt worden, und daß diese bedeutenden Summen, welche ihnen

abgezogen, nur unterschlagen worden wären. Ich fühle mich daher gedrungen, hier öffentlich zu erklären, daß ich eine solche Meinung, wie sie auch zum Theil von dem Petenten ausgesprochen worden ist, nicht theile. Auf mein Verlangen sind mir bereitwillig von Seiten des Herrn Regierungscommissars im Kriegsministerium selbst die betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt worden, und ich kann versichern, daß ich die schriftliche Bestätigung des damaligen Königs zu allen Löhnungsabzügen, sowohl bei dem russischen, als bei dem französischen Feldzuge gefunden habe, daher denn an eine Unterschlagung der betreffenden Löhnungsabzüge Gelder nicht zu denken sein kann, weil dieselben nicht aus der Staatscasse ausgezahlt worden sind. So gern wie ich bereit gewesen wäre, falls die Ansprüche der Petenten sich gesetzlich begründen ließen, ihnen diese Gelder zukommen zu lassen, so ungern muß ich bekennen, daß ich nicht in der Lage bin, der Kammer etwas Anderes anrathen zu können, als was bereits im Berichte ausgesprochen ist. Sollte aber die Meinung in der Kammer auftauchen, daß vielleicht aus Billigkeitsgründen doch Etwas für diese alten Krieger gethan werden möchte, so muß ich im Voraus versichern, daß ich für meine Person einer solchen Ansicht nicht entgegen sein, sondern mich eher derselben anschließen werde.

Präsident Cuno: Der Bericht hat länger als drei Tage ausgelegen, es ist also wohl kein Hinderniß, denselben sofort in Berathung zu ziehen.

Abg. Müller aus Niederlöbniß: Ich habe am vorigen Landtage mehrere der erwähnten Petitionen überreicht. Ich fühle mich daher gedrungen, einige Worte in Bezug auf diese Angelegenheit an die Kammer zu richten. Meine Herren, es ist gewiß bedauerlich, daß noch jetzt, nach 35 Jahren, die Volksvertretung derartige Petitionen erhält; es ist um so bedauerlicher, als in der Hauptsache, wie aus dem Inhalte des Berichts klar hervorgeht, bei einem großen Theile der alten Soldaten ein Mißverständnis obzuwalten scheint — und zwar bezüglich der geltend zu machenden Ansprüche auf Löhnungsrückstände aus dem französischen Feldzuge — welches der vollsten Erfüllung der Wünsche der Petenten hindernd in den Weg tritt. Ich muß das vollständig anerkennen, was in dem Berichte über die seit dem 1. Januar 1814 bei der Occupationsarmee in Frankreich eingetretenen Löhnungsabzüge gesagt worden ist. Der Soldat hat damals volle Verpflegung und Beköstigung erhalten, dadurch aber werden die Ansprüche auf Löhnung für diese Zeit aufgehoben. Ich vermag also nicht, Sie zu ersuchen, in dieser Hinsicht den Anträgen des Ausschusses entgegen zu treten, weil wir, indem wir nach 35 Jahren aus allerdings sehr natürlicher Theilnahme oder aus Rücksichten auf die so lange genährten Hoffnungen der Petenten jene als unbegründet nachgewiesenen Ansprüche befürworteten, wir damit andererseits eine große Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen begehen würden, welche in dem langen Zeitraume theils gestorben, theils fortgezogen sind, deren Angehörige